

Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes

Vom 6. März 1984 (Stand 1. Juli 2024)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 105 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) ¹⁾, Art. 4 des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970 ²⁾ sowie §§ 49 und 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1 * Verkehrsanordnungen, Signalisationen und Markierungen a) Zuständigkeit

¹ Verkehrsanordnungen gemäss Art. 3 Abs. 2–4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 ³⁾ werden für Kantonsstrassen sowie Gemeindestrassen im Bereiche von Verzweigungen mit Kantonsstrassen durch die kantonale Behörde und für Gemeindestrassen sowie private Strassen durch den Gemeinderat erlassen.

² Die gleiche Zuständigkeitsregelung gilt für das Anbringen von Signalen und Markierungen.

§ 2 b) Veröffentlichung, Einsprachen und Beschwerden

¹ Verkehrsanordnungen sind im Amtsblatt des Kantons Aargau und zusätzlich im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

² Gegen Verkehrsanordnungen kann jeder Betroffene innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung bei der verfügenden Behörde Einsprache erheben. Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. *

³ Über Einsprachen gegen vorschriftswidrige, fehlende oder überflüssige Signale und Markierungen befindet die in erster Instanz zuständige Behörde. Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

⁴ ... *

¹⁾ SR [741.01](#)

²⁾ SR [741.03](#)

³⁾ SR [741.01](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

⁵ Sind Verkehrsanordnungen, Signalisationen und Markierungen Teil eines Strassenbauprojekts, können sie gemäss den für das Strassenbauprojekt geltenden Verfahrensvorschriften beschlossen werden. *

§ 3 Strassenreklamen

¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen im Sinne von Art. 6 SVG bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Regierungsrat bezeichnet die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht.

² Ist das Vorhaben baubewilligungspflichtig, befindet der Gemeinderat über die strassenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Baubewilligungsentscheides.

³ Strassenreklamen im Bereiche von Nationalstrassen ¹⁾, Kantonsstrassen und Gemeindestrassen im Verzweigungsbereich mit Kantonsstrassen dürfen vom Gemeinderat nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt werden.

⁴ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. *

§ 4 Aufsicht und Beratung *

¹ Die Aufsicht über Verkehrsanordnungen, Signalisationen, Markierungen und Strassenreklamen obliegt dem Kanton.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Aufsichtsbehörde und erlässt die erforderlichen Vorschriften.

³ Die Aufsichtsbehörde hebt rechtswidrige Entscheide auf.

⁴ Gemeinden und Private können sich hinsichtlich Verkehrsanordnungen, Signalisationen, Markierungen und Strassenreklamen auf Gemeinde- und Privatstrassen vom Kanton beraten lassen. *

§ 5 Abgabe der Fahrradkennzeichen

¹ Die Gemeinden geben die Kennzeichen für Fahrräder, Motorhandwagen und Motoreinachser ab und beziehen für den Kanton die Verkehrsabgaben. Sie erhalten vom Kanton eine angemessene Entschädigung.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften und setzt die Entschädigung fest.

¹⁾ Änderung durch Bundesrecht, Art. 99 Abs. 1 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, in Kraft seit 1. Januar 2008 (SR [741.21](#)): Die Bewilligung für Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen bedarf neu der Genehmigung des zuständigen Bundesamtes und damit nicht mehr der Zustimmung der kantonalen Behörde.

§ 6 Verwendung von Motorfahrzeugen abseits öffentlicher Strassen

¹ Die Verwendung von Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern abseits öffentlicher Strassen zu Sport- und Vergnügungszwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. *

§ 7 Kommission für Sicherheit im Strassenverkehr

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Kommission für Sicherheit im Strassenverkehr. Sie besteht aus elf Mitgliedern. Den interessierten Behörden, Verbänden und Verkehrsteilnehmern ist eine angemessene Vertretung einzuräumen.

² Die Kommission berät den Regierungsrat sowie die mit dem Vollzug des Strassenverkehrsrechtes beauftragten Amtsstellen in Strassenverkehrsfragen. Sie kann Ausschüsse bilden.

§ 8 Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte, Abgaben

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und Fahrzeuge, die wegen der Ladung den Vorschriften über Masse und Gewichte nicht entsprechen, wird zusätzlich zur Verkehrssteuer eine Abgabe erhoben. Diese wird vom Regierungsrat festgesetzt.

² Bemessungsgrundlagen sind die Überschreitung der Höchstbreite, der Höchstlänge, der Höchsthöhe und des Höchstgewichtes sowie die Achslasten und die gefahrene Strecke.

³ Die maximale Abgabe beträgt:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | für Einzelbewilligungen | Fr. 5'000.– |
| b) | für Dauer- und Streckendauerbewilligungen jährlich | Fr. 15'000.– |

⁴ Zusätzliche Kosten, die infolge von umfangreichen Streckenabklärungen, Polizeibegleitung, Berechnungen der Tragfähigkeit von Brücken und Durchlässen, provisorischen Verstärkungen usw. entstehen, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

§ 9 Automatisierte Verfügungen

¹ Automatisierte Verkehrssteuer-, Abgaben- und Gebührenverfügungen tragen keine Unterschrift.

§ 10 Vollzug

¹ Der Grosse Rat kann für die nicht dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr unterstehenden Fahrzeugarten und Strassenbenützer Vorschriften erlassen (Art. 3 Abs. 5 SVG).

² Der Regierungsrat erlässt die weiteren notwendigen Vorschriften zum Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes, des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und dieses Gesetzes.

³ Der Regierungsrat entscheidet über die strassenverkehrsrechtlichen Massnahmen besonderer Art, soweit das Bundesrecht diese den Kantonen überlässt. Er kann den Verkehrsunterricht für fehlbare Fahrzeuglenker einführen.

§ 10a * Ausnahme von der Gebührenpflicht

¹ Parkkarten für behinderte Personen sind unentgeltlich.

§ 11 * Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3 und 6 verstösst oder gestützt auf dieses Gesetz ergangenen Erlassen, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft, sofern nicht Bestimmungen des eidgenössischen Rechts anwendbar sind. Das ordentliche Strafverfahren wird angewandt.

§ 12 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

a) Baugesetz

¹ Das Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971 ¹⁾ wird wie folgt geändert:
Text im betreffenden Erlass eingefügt.

b) Strassenbaugesetz

¹ § 10 des Strassenbaugesetzes vom 17. März 1969 ²⁾ ist aufgehoben.

c) Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr

¹ § 21 und § 22 des Dekretes über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr vom 18. Oktober 1977 ³⁾ sind aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Aarau, den 6. März 1984

Präsident des Grossen Rates
HÜSSY

Staatsschreiber
i.V. SALM

¹⁾ AGS Bd. 8 S. 125; aufgehoben (AGS Bd. 14 S. 365)

²⁾ SAR [751.100](#)

³⁾ SAR [755.110](#)

*Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. September 1984.
Inkrafttreten: 1. Januar 1985 ¹⁾*

¹⁾ RRB vom 5. November 1984 (AGS Bd. 11 S. 404).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
20.05.2003	01.01.2004	§ 4	Titel geändert	2003 S. 291
20.05.2003	01.01.2004	§ 4 Abs. 4	eingefügt	2003 S. 291
26.06.2007	01.01.2008	§ 1	totalrevidiert	2007 S. 337
04.12.2007	01.01.2009	§ 2 Abs. 2	geändert	2008 S. 374
04.12.2007	01.01.2009	§ 2 Abs. 4	aufgehoben	2008 S. 374
04.12.2007	01.01.2009	§ 3 Abs. 4	geändert	2008 S. 374
04.12.2007	01.01.2009	§ 6 Abs. 2	geändert	2008 S. 374
18.03.2008	01.01.2009	§ 11	totalrevidiert	2008 S. 421
15.06.2021	01.01.2022	§ 2 Abs. 5	eingefügt	2021/18-04
15.06.2021	01.01.2022	§ 4 Abs. 4	geändert	2021/18-04
19.09.2023	01.07.2024	§ 10a	eingefügt	2024/04-01

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1	26.06.2007	01.01.2008	totalrevidiert	2007 S. 337
§ 2 Abs. 2	04.12.2007	01.01.2009	geändert	2008 S. 374
§ 2 Abs. 4	04.12.2007	01.01.2009	aufgehoben	2008 S. 374
§ 2 Abs. 5	15.06.2021	01.01.2022	eingefügt	2021/18-04
§ 3 Abs. 4	04.12.2007	01.01.2009	geändert	2008 S. 374
§ 4	20.05.2003	01.01.2004	Titel geändert	2003 S. 291
§ 4 Abs. 4	20.05.2003	01.01.2004	eingefügt	2003 S. 291
§ 4 Abs. 4	15.06.2021	01.01.2022	geändert	2021/18-04
§ 6 Abs. 2	04.12.2007	01.01.2009	geändert	2008 S. 374
§ 10a	19.09.2023	01.07.2024	eingefügt	2024/04-01
§ 11	18.03.2008	01.01.2009	totalrevidiert	2008 S. 421